

Ehrenzeichenordnung des Tiroler Volleyballverbandes (TVV)



TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0512 / 93 55 80; Fax: 0512 / 93 55 81

E-Mail: office@tvv.at URL: www.tvv.at ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Bank Austria, IBAN. Nr.: AT961100003895360000, BIC: BKAUATWW

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Gemäß dieser Ordnung verleiht das Präsidium des Tiroler Volleyballverbandes (kurz: TVV) Ehrenzeichen und erlässt hierfür die hier angeführten Richtlinien.

Die Ehrenzeichen des TVV werden in Gold, Silber und Bronze verliehen.

2. EMPFÄNGER

Das Ehrenzeichen des TVV wird verliehen an:

- 1) Personen, die sich im öffentlichen Leben auf Bundes-, Landes- oder Gemeinde-Ebene (Politiker), in der Wirtschaft oder durch ihre Sponsortätigkeit besondere Verdienste um den Volleyballsport erworben haben.
- 2) Verbandsfunktionäre
 - a) des Tiroler Volleyballverbandes
 - b) anderer Landesverbände
 - c) des Österreichischen Volleyballverbandes
- 3) SpielerInnen
- 4) Vereinsfunktionäre

3. VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenzeichen des TVV an die in Punkt II genannten Personen ist:

- 1) Die Verleihung an Politiker oder Sponsoren erfolgt nach den jeweiligen Gegebenheiten; an diese Personen wird das Ehrenzeichen in Silber oder Gold verliehen.
- 2) Verbandsfunktionäre
 - a) An Funktionäre des TVV wird das Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold verliehen, wobei die Dauer und Art der Tätigkeit für den Tiroler oder Österr. Verband zu berücksichtigen ist.
 - b) An Präsidenten oder Spitzenfunktionäre anderer Landesverbände ist das Ehrenzeichen in Bronze oder Silber unter Bedachtnahme auf ihre Verdienste um den TVV zu verleihen.
 - c) An Spitzenfunktionäre des Österr. Volleyballverbandes ist das Ehrenzeichen in Silber oder Gold unter Berücksichtigung ihrer Verdienste für den Tiroler oder Österr. Volleyballsport zu verleihen.
- 3) Die Verleihung des Ehrenzeichens an SpielerInnen, die dem Tiroler Volleyballverband angehören, erfolgt in Würdigung herausragender spielerischer Leistungen und Erinnerung hervorragender Erfolge für den Tiroler, Österr. oder Internationalen Volleyballsport, wie etwa die Berufung in die Tiroler oder Österr. Auswahlkader.
- 4) An Vereinsfunktionäre (Vereine im TVV) wird das Ehrenzeichen dann verliehen, wenn deren Tätigkeit längerfristig und in mehrfacher Hinsicht für den Tiroler Volleyballverband nützlich ist, wie folgt:
 - a) das Ehrenzeichen in Bronze eine mindestens 10-jährige Tätigkeit

- b) das Ehrenzeichen in Silber eine mindestens 15-jährige Tätigkeit
- c) das Ehrenzeichen in Gold eine mindestens 25-jährige Tätigkeit

IV. ABLAUF

Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können sowohl von einzelnen Vereinen wie auch vom TVV-Präsidium eingebracht werden, wobei bei den Vorschlägen die Kriterien anzuführen sind, die für die Verleihung des Ehrenzeichens maßgebend sind.

Das Präsidium des TVV hat die jeweiligen Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten für die Verleihung des Ehrenzeichens zu prüfen.

Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze, Silber oder Gold ist ein einstimmiger Beschluss des TVV- Präsidiums erforderlich.